1. Änderung Bebauungsplan HI 18 Hünenburg (Grüner Eindruck)

Diese 1. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 05.06.1985 aufgestellt worden.

Münster, den 16.10. 1986

Diese 1. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 05.06.1985 aufgestellt worden.

Münster, den 11.06. 1985

Diese 1. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 24. 06 bis 1609.1985 offengelegen.

Münster, den 19.08. 1985
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Diese 1. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 24.02.1988 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 07.03. 1988

Diese 1. Änderung ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 20.06.1989 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 23.06. 1989

Diese 1. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 13.10. bis 13.11.1986 offengelegen.

Münster, den 14.11. 1986
Der Oberstadtdirektor

Diese 1. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom (Az.:) genehmigt worden.

Münster, den 19
Der Regierungspräsident
I. A.

Die Genehmigung dieser 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 2 vom 16.02.1990 bekanntgemacht worden.

Münster, den 06.03. 1990
Der Oberstadtdirektor
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

GE - GEBIET

OE-GEBIET

Flur 3

Flur 2

Markenweg

Markenweg zur B54

GE g II 08 (1b) 0° MIT EINSCHR. NACH § 8.4 BAUNVO IN EINEM BEREICH VON 150 m ZULÄSSIG SIND NUR BETRIEBE UND BETRIEBSTEILE, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN.

siehe Bebauungsplan Nr.297

Linkensstraße

Wohnhof Südhang

Nelsenweg

Eichenweg

Rosenweg

Burgstraße

Hügelplanierung 3 m hoch

10 kV Freileitung

Schutzpflanzung

Lagergruppe

Privatweg

Waschplatz

Gasdruckregelstation

Fernheizung

Fernwärmeleitung

= von der Genehmigung ausgenommen

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 297 am 28.02.1984 beschlossen, das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.
Münster, den 12.04.1984
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 16.06. bis 16.05.1984 gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.
Münster, den 11.05. 1984
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 16.04.1984 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 17.05. 1984
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom genehmigt worden.
9.7.86 (Az.: 35.2.7 - Sch)
Münster, den 28.7. 1986
Der Regierungspräsident
I. A.
Fichter
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 27 vom 27.10.1986 bekanntgemacht worden.
Münster, den 28.10. 1986
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Änderungen lt. Ratsbeschluß vom 23. 10. 74 nach vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 2 (6) BBauG

Änderungen wurden in roter Farbe vermerkt.

1) Verlängerung einer GFL-Fläche
2) Veränderung des Standortes einer Umformerstation
3) Streichung einer Eintragung aus dem Katastergrundplan
4) Erweiterung des uneingeschränkten GE-Gebietes nach Westen
daraus resultierende Maßnahme:
Anlage eines Erdwalls westl. der Straße "Hünenburg"

Zugleich wurde die Legende den Änderungen entsprechend vervollständigt.

I. FESTSETZUNGEN

GRENZEN (GEM. BAU NVO)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (BEB. PLAN NR.)
- GRENZE DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. § 1 (2) BAU NVO)
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. §§ 17-21 BAU NVO)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE (GEM. § 9 (1) NR. 1 B BBAUG U. §§ 22 U. 23 BAU NVO)
- a OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- a OFFENE BAUWEISE, NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE, a NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- b BESONDERE BAUWEISE (GEM. § 22 (2) BAU NVO)

BAUGESTALTUNG (GEM. § 9 (2) BBAUG IN VERBINDUNG MIT DER BAUO NW)
- 35° DACHNEIGUNG (+- 3°) BEI DÄCHERN MIT 25°-35°
- STELLUNG DER GEBÄUDE (FIRSTRICHTUNG)
- ZUORDNUNG ZUR ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE

ZAUGRUNDSTOCK FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (GEM. § 9 (1) NR. 1 F BBAUG)
- KINDERGARTEN
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN (GEM. § 9 (1) BBAUG)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE ZUGUNSTEN VON ANLIEGERN, GEMEINDE U. VERSORGUNGSTRÄGERN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GTGa GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
- TIEFGARAGENZUFAHRT
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- St STELLPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE — PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN
- KINDERSPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)
- PARKANLAGE
- BOLZPLATZ, BALLSPIELPLATZ
- ANPFLANZUNG MIT FREISTEHENDEN LANDSCHAFTSGEBUNDENEN BÄUMEN
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
- ZU ERHALTENDER HECKENBESTAND
- ABPFLANZUNG ALS SICHTSCHUTZ MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG U. SICHTBEHINDERNDER BEPFLANZUNG AB 0,70 M HÖHE FREIZUHALTEN
- FAHRBAHNBERKANTE FREIZUHALTEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- UMFORMERSTATION
- FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG

II. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- GEPLANTES GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

WICHTIGE BESTANDSANGABEN
- VORHANDENES GEBÄUDE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ERDKABEL 10 KV

ANGABEN ZUR STRASSENPLANUNG SIEHE DETAILPLANUNG

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 5 Einfriedigungen und Grünflächen
Die privaten Grundstücksflächen an Straßen und Wegen (Vorgärten) müssen offen bleiben und dürfen nur mit Rasenkantensteinen abgegrenzt werden, wenn nicht bei Süd- oder Westzugang zum Hause gleichzeitig ein Sichtschutz für den Freisitz notwendig ist. Zugelassen sind Hecken als Sichtschutz in Verbindung mit Maschendrahtzäunen oder Holzgitterzäunen bis 1,2 m Höhe. Mauern sind nicht erlaubt, mit Ausnahme innerhalb der ausgewiesenen Atriumbebauung.
Die privaten Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und den Gebäuden (Vorgärten) sind mit Rasen anzusäen oder mit Bodendeckern bis max. 0,3 m Höhe flächig zu bepflanzen. Einzelne Bäume und Solitärgehölze als Zwischenbepflanzung sind mit Ausnahme der Sichtwinkelbereiche an den Straßenecken zugelassen.
Im Sichtwinkelbereich können vereinzelte Hochstämme, Mindeststammhöhe 1,5 m, gestattet werden, wenn sie nicht so angeordnet sind, daß sie als Baumreihe die Sicht unzumutbar einschränken. Einfriedigungen (einschl. Hecken) jegl. Art sind hier nicht erlaubt.
Private Gehwege und Zufahrten sind zu befestigen und in Material auf die öffentlichen Verkehrsflächen abzustimmen.

§ 6 Antennenanlagen
Bei Geschoßwohnungsbauten sind Antennenanlagen nur als Gemeinschaftsanlagen zulässig.

§ 7 Tiefgaragen
Die im Plan festgesetzte Tiefgarage ist gem. § 21 a Bau NVO nicht auf die zulässige Grund- u. Geschoßfläche anzurechnen.

§ 1 Stellung der baulichen Anlagen
Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 der Bau NVO dürfen andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, gem. § 23 Abs. 5 Bau NVO nicht errichtet werden.
In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. (▲)

§ 2 Baugestaltung
a) Außenwände — Es sind nur Ziegelrohbauten zugelassen.
b) Dächer — Alle Gebäude (außer denen mit 0°) sind mit dunklen Satteldächern abzudecken. Gegenüberliegende Dachflächen haben ohne Ausnahme gleiche Neigungswinkel zu erhalten.
Dachaufbauten dürfen max. 1/3 der Gebäudelänge erreichen. Sie müssen von den Giebeln mindestens 1,0 m entfernt bleiben.
c) Drempel — Drempel sind bis zu einer Höhe von max. 0,40 m gestattet.
d) Garagen — Garagen können unter abgeschleppten Dächern der Wohngebäude erstellt werden, andernfalls haben sie Flachdächer zu erhalten.
Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Flucht, Höhe und Form zu erstellen.

§ 3 Höhenlagen der baulichen Anlagen
Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m über der Straßenkr. one liegen.

§ 4 Mülltonnen
Mülltonnen sind nur in den Häusern, Garagen oder in Mülltonnenschränken unterzubringen, die zur öffentlichen Verkehrsfläche hin abzugrünen sind.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.
Münster, den 4.9.1974
Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Münster, den 3.9. 1974
Entwurfsverfasser — Amt St. Mauritz
WOLTERS-PARTNER — Orts- und Regionalplanung — - Bauamt -
4.9.1974

Die eindeutige geometrische Feststellung der städtebaulichen Planung und die Übernahme der Grundlage mit der Katasterkarte wird bescheinigt.
Münster, den 4.9.1974

Dieser Plan ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 28.8.73 aufgestellt worden.
Hiltrup, den 23.10.74
DR. TÖLLE, BÜRGERMEISTER — SCHÜTTE, RATSMITGLIED — HEIDEMANN, SCHRIFTFÜHRER

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 4.9.74 in der Zeit vom 10.9.74 bis 21.10.74 öffentlich ausgelegen.
Hiltrup, den 22.10.74
DER GEMEINDEDIREKTOR — WIESMANN / AMTSINSPEKTOR

Dieser Plan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 23.10.74 als Satzung erlassen worden.
Hiltrup, den 23.10.74
DR. TÖLLE, BÜRGERMEISTER — SCHÜTTE, RATSMITGLIED — HEIDEMANN, SCHRIFTFÜHRER

Dieser Plan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 24.11.1975 genehmigt worden.
Münster, den 28.11.1975
Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Begründung vom 30.12.75 bis 30.12.76 öffentlich ausgelegt, seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 17.12.76 im Amtsblatt des Kreises Nr. 37 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Münster, den

Gemeinde Hiltrup

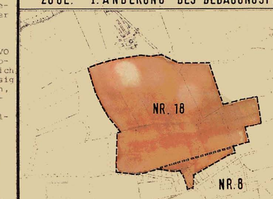
Ermächtigungsgrundlagen:
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NRW vom 28. 10. 52 (GV NW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 69 / GV NW S. 656 und SGV NW 2020), zuletzt geändert am 11. 7. 72 (GV NW S. 218),
die §§ 1, 2, 8-10 und 30 BBauG vom 23. 6. 60 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit dem § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 60 (GV Bl. S. 433) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 10. 1. 67 (GV Bl. S. 17), vom 10. 6. 69 (GV Bl. S. 281) und vom 21. 4. 70 (GV Bl. S. 299),
die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 68 (BGBl. I S. 1237),
des § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 62 (GV NW S. 373) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 70 (GV NW S. 96).

GEMEINDE HILTRUP

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

"HÜNENBURG"

ZUGL. 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 8



NR	18	1. AUSFERTIGUNG	
PLCR	85/95		
BEARB	EFF/DR		
DAT	17.7.74		
M	1:1000	0 10 20 40 80m	

WOLTERS-PARTNER ORTS- u. REGIONALPLANUNG
DR.-ING. RUDOLF WOLTERS MITGLIED DER AKADEMIE FÜR STÄDTEBAU
FRIEDRICH WOLTERS LEONORE WOLTERS-KREBS DIPL.-ING. STADTPLANER BDA/SRL
4420 COESFELD (WESTFALEN) DARUPER STRASSE 15 TELEFON (02541) 2083

20.7.74